



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

05.07.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
[REDACTED]	14.06.2019	[REDACTED]	[REDACTED]

**Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach §§ 11, 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG);
hier: Ihr Schreiben vom 14.06.2019**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach §§ 11, 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 14. Juni 2019 baten Sie um

Übersendung des Berichtes der Projektgruppe der LAV AG WV „Bekämpfung von Fakeshops“,

den ich anliegend übersende und Ihnen hiermit die gewünschte Information erteile (§§ 12,11 LTranspG) .

Auf eine Kostenerhebung wird gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG verzichtet.

Begründung:

Grundsätzlich sind alle bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen herauszugeben (§ 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG), soweit keine öffentlichen Belange im Sinne der § 14 LTranspG entgegenstehen. Dies ist grundsätzlich der Fall hinsichtlich

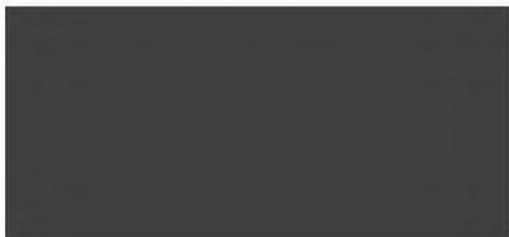


aller Dokumente der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), die nach ihrer Geschäftsordnung grundsätzlich „nicht-öffentlich“ tagt und entscheidet. Beschlüsse der LAV können jedoch – wie vorliegend geschehen – auf einstimmigen Beschluss hin veröffentlicht werden (vgl. TOP 5.3. der Geschäftsordnung der LAV vom 15.11.2017 gemäß Beschluss der 30. LAV vom 14.-15.11.2017 und der 14. VSMK vom 15.06.2018). Auch nach der Geschäftsordnung der VSMK sind bei Einstimmigkeit keine Belange ersichtlich, die gegen eine Veröffentlichung sprechen würden (vgl. TOP 7.4. der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der 15. VSMK vom 24. Mai 2019).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Unabhängig davon kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit angerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage